

Satzung
über die Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Maisach
(Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS -)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.2002

Aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a, 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.97 (GVBl S. 323), erläßt die Gemeinde Maisach folgende Satzung:

§ 1
Gegenstand der Gebühren

Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme des Straßenraumes (§ 1 der Sondernutzungssatzung) durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.

§ 2
Entstehen und Ende der Gebührenpflicht;
Vorauszahlungen, Vorschüsse

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Sondernutzungen für einen Zeitraum bis zu einem Jahr:
mit Erteilung der Erlaubnis,
2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:
bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres;
3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde:
mit deren Beginn.

(2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf oder dem Erlöschen der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

(3) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen und Vorschüsse auf die Gebührenschuld verlangen.

§ 3
Höhe der Gebühren und Fälligkeit

(1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit Rahmensätze vorgesehen sind, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen

- a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
- b) nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners.

- (2) Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen, vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, so ist eine Gebühr von 10 bis 12.500 EUR je nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu erheben.
- (3) Bei Jahresgebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet. Bei Monats-, Wochen- und Tagesgebühren wird ein angefangener Monat, eine angefangene Woche oder ein angefangener Tag voll in Ansatz gebracht.
- (4) Der sich errechnende Gebührenbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden.
- (5) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Inhaber der Erlaubnis,
bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
 - b) der Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig erstattet. Ist eine Mindestgebühr geregelt, ist diese dabei zu beachten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung (schriftlich) zu stellen. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 10,00 EUR (i. W. zehn Euro) liegt.

- (3) Gebühren werden nicht erstattet, wenn die Erlaubnis widerrufen wird, weil der Gebührenschuldner gegen Vorschriften dieser Gebührensatzung oder gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat.

§ 7 Erlaß von Gebühren

Der Erlaß oder Teilerlaß von Gebühren bestimmt sich nach Art. 10 Nr. 2, Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.^{*)}

^{*)} Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung vom 18.06.98. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde
Maisach in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.2002

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebührensatz Betrag (EUR)		Mindest- gebühr (EUR)
			von	bis	
I.	Bauliche Anlagen (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u.ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.				
1.	Werbeanlagen Schaukästen, Nasenschilder sowie feststehende Markisen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.				
	a) bis zu einer Größe von 0,6 m ² Frontfläche,	jährlich	25,--	50,--	
	b) je weitere angefangene 0,5 m ² Frontfläche	jährlich	10,--	25,--	
	c) bei vorübergehender (tage- oder stundenweiser) Nutzung je angefangener m ² Frontflä- che	täglich	1,--	5,--	2,50
	Als Frontfläche rechnet diejenige Fläche mit der größten, sichtbaren Ausdehnung.				
	Schaukästen für Vereine mit gemeinnützigem Charakter, Parteien, Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften, soweit letztere Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.	gebührenfrei			
2.	Warenautomaten				
	a) bis 0,6 m ² Frontfläche	jährlich	25,--	50,--	
	b) über 0,6 m ² Frontfläche	jährlich	50,--	250,--	
	Als Frontfläche rechnet diejenige Fläche mit der größten, sichtbaren Ausdehnung.				

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebührensatz Betrag (EUR)		Mindestgebühr (EUR)
			von	bis	
3.	Verkaufsstände u.ä.				
	a) feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u. dgl. je angefangener m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche.	monatlich	10,--	15,--	25,--
	b) Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	0,50	1,50	10,--
4.	Werbeveranstaltungen z.B. Gewerbe- und Autoschauen	täglich	100,--	250,--	
5.	Sonstige gewerbliche Anlagen, wie z. B. Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten für gewerbliche Zwecke je Anlage	monatlich	2,50	25,--	
	für nicht gewerbliche Zwecke	gebührenfrei			
6.	Selbstbedienungsvorrichtungen für Tageszeitungen pro Vorrichtung	jährlich	25,--	50,--	
7.	sonstige Werbung				
	a) Verteilen geschäftlicher Werbezettel u.ä. für jede Aktion		10,--	50,--	
	b) Umherfahren und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung (ausgenommen Wahlwerbung) pro Fahrzeug	täglich	15,--	50,--	
8.	Autorufsäulen, Taxirufautomaten u.ä. je Rufsäule	jährlich	25,--	50,--	
9.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angef. m ² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	5,--	15,--	15,--
		täglich	0,50	1,50	2,50

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebührensatz Betrag (EUR)		Mindestgebühr (EUR)
			von	bis	
10.	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb, die dem öffentlichen Interesse dienen	gebührenfrei			
11.	Baustelleneinrichtungen Baustofflagerungen, Aufstellung von Bauzäunen, Gerüsten, Maschinen, Baracken und Arbeitswagen, Geräte, Fahrzeuge sowie Hilfseinrichtungen und Lagerplätze				
	bis 10 m ² Nutzfläche	je ang. Woche	10,--	35,--	
	über 10 m ² bis 100 m ²	je ang. Woche	22,50	262,50	
	über 100 m ²	je ang. Woche	175,--	872,50	
12.	Kellerschächte je angefangene 0,5 m ² öffentliche Verkehrsfläche	jährlich	5,--	15,--	
13.	Treppenstufen, Eingangspodeste je angefangene 0,5 m ² öffentliche Verkehrsfläche	jährlich	15,--	75,--	
14.	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt sind oder in den Luftraum öffentlicher Verkehrsflächen hineinragen je angefangener m ² beanspruchter öffentlicher Verkehrsfläche	jährlich	30,--	150,--	
15.	Fahrradständer und andere Vorrichtungen zum Abstellen von Fahrrädern pro angefangener m ² in Anspruch genommener Fläche	jährlich	5,--	25,--	
16.	Veranstaltungen, die Verkehrsbeschränkungen erforderlich machen (Sportveranstaltungen, Umzüge usw.)	täglich	10,--	250,--	

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebührensatz Betrag(EUR)		Mindest- gebühr (EUR)
			von	bis	
II.	Kreuzungen				
17.	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen oder nicht im öffentlichen Interesse betrieben werden oder betrieben werden sollen. Je angefangene 20 m Länge				
	a) bis zu einem Jahr	monatlich	5,--	15,--	
	über ein Jahr	jährlich	60,--	180,--	
18.	Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser, der öffentlichen Abwasserentsorgung, jeweils mit Hausanschlüssen und Zubehör und sonstige Transportleitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Gas und Mineralölferrleitungen).	gebührenfrei			
III.	Unerlaubte Sondernutzungen				
19.	Fahrzeuge nicht zugelassene Fahrzeuge und solche ohne eigene Antriebsmöglichkeit, soweit sie auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt sind	je ang. Woche	25,--	70,--	